

Amt für Raumplanung
Abteilung Nutzungsplanung

Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 61
arp@bd.so.ch
arp.so.ch

Stephan Schader
Co-Leiter Nutzungsplanung
Telefon 032 627 25 66
stephan.schader@bd.so.ch

Einwohnergemeinde
Gemeindepräsidium
Kriegstettenstrasse 3
4563 Gerlafingen

7. Juni 2024 AR / sts

Gerlafingen: Vorprüfung Gestaltungsplan «Wasserstoffproduktionsanlage Stahlwerk Gerlafingen»

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident Heri, geschätzter Philipp
sehr geehrte Damen und Herren

Die BSB+Partner, Ingenieure und Planer AG haben uns mit Begleitschreiben vom 30. Januar 2024 in Ihrem Auftrag den Gestaltungsplan Wasserstoff-Produktionsanlage Stahlwerk Gerlafingen mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsprüfung zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Das Planungsdossier umfasst folgende Dokumente:

- Gestaltungsplan Wasserstoff-Produktionsanlage (Plan Nr. 22181 /1)
- Sonderbauvorschriften
- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV vom 18. Januar 2024
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 26. April 2023.

Der Kurzbericht nach Störfallverordnung wurde dem Amt für Umwelt AfU (Herrn Burren) gemäss dem Hinweis im erwähnten Begleitschreiben am 30. Januar 2024 direkt zugestellt.

Wir haben die Unterlagen gemeinsam mit weiteren Ämtern und Fachstellen geprüft. Das Amt für Umwelt hat einen Beurteilungsbericht zur Umweltverträglichkeit verfasst (s. Beilage). Das Resultat der Vorprüfung ist nachstehend dargelegt.

1. Ausgangslage

Gemeinde und Projektträger haben sich im August 2021 im Rahmen von Vorabklärungen an den Kanton gewandt. Dabei wurden neben inhaltlichen Fragen auch die Frage des massgeblichen Verfahrens und der UVP-Pflicht geklärt. Ein Informationsanlass am 21. Oktober 2021 brachte alle Beteiligten (seitens des Kantons waren das Amt für Raumplanung und das Amt für Umwelt vertreten) auf denselben Informationsstand.

Gemäss dem rechtsgültigen Bauzonenplan der Gemeinde Gerlafingen (genehmigt mit RRB Nr. 2022/1939 vom 20. Dezember 2022) gelten im Projektperimeter die Bestimmungen der Industriezone (§§ 7 und 14 Zonenreglement ZR) und die Lärm-Empfindlichkeitsstufe IV.

Das Vorhaben untersteht gestützt auf Ziffer 70.5 im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) als Anlage mit mehr als 5000 m² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten der UVP-Pflicht. Massgebliches Verfahren für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Gestaltungsplanverfahren (§ 46 Abs. 1 lit. b Planungs- und Baugesetz [PBG; BGS 711.1]).

Der Gestaltungsplanperimeter liegt auf dem Grundstück GB Gerlafingen Nr. 533 der Stahl Gerlafingen AG, westlich angrenzend an die BLS-Gleise, und soll in Teilen an der Stelle eines bestehenden Gebäudes, welches 1898 erbaut und 1916 erweitert wurde, erstellt werden. Somit soll das Vorhaben weitestgehend auf bereits versiegeltem Boden realisiert werden. Die Erschliessung erfolgt gänzlich über das Areal der Stahl Gerlafingen AG. Das Gemeindegebiet von Biberist wird laut Raumplanungsbericht durch die Verlegung der 50 kV-Anschlussleitung betroffen, welche grösstenteils in bestehenden Energiekanälen ab der neuen Verteil- und Trafostation im Nordareal umgesetzt werden soll.

2. Beurteilung

2.1. Nutzungsplanung

Abgrenzung des Perimeters

Die Unterlagen äussern sich nicht eindeutig zur Frage, ob die 50kV-Leitung, die über das Gemeindegebiet von Biberist zum Projektperimeter geführt wird, Teil des Projektes ist (resp. sich deren Notwendigkeit aus der Wasserstoffproduktionsanlage ergibt) oder ob diese unabhängig davon erstellt werden soll. Wir gehen in unserer nachfolgenden Beurteilung davon aus, dass letzteres der Fall ist. Damit erübrigen sich auch alle Darlegungen zur Industriezone von Biberist. Diese hätten dann – auch wenn bestehende Leerrohre Verwendung finden – in einem separaten Bewilligungsverfahren (wohl einem Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen unter der Federführung des eidg. Starkstrominspektorates) zu erfolgen.

Grundnutzung

Das Vorhaben liegt in der Industriezone von Gerlafingen. Das Erfordernis eines Sondernutzungsplans ergibt sich nicht aus den notwendigen Abweichungen von der Grundnutzung, sondern aus dem Obligatorium für UVP-pflichtige Vorhaben nach § 46, Abs. 1 lit b PBG).

Die Vorschriften gemäss §§ 7 und 14 ZR werden grundsätzlich eingehalten. Im UVB sind die geplanten Höhen für die Gebäude ersichtlich, welche beide mit 10,30 m ab Oberkante Fundament angegeben sind. Die freistehenden Sauerstofftanks haben eine geplante Höhe von 16,20 m ab Oberkante Fundament, wobei hier möglicherweise noch Service-Plattformen (Gitterroste und Geländer) aufgesetzt werden müssen.

Jedoch sollen gem. § 5 Abs. 3 SBV technisch bedingte Dachaufbauten die Gesamthöhe von 20 m überschreiten dürfen und, falls aus betrieblichen oder (sicherheits-)technischen Gründen erforderlich, bis an die Fassadenflucht errichtet werden. Als konkretes Beispiel werden die Blitzschutzlanzen genannt. Unseres Erachtens müsste im aktuellen Verfahrensschritt schon dargelegt werden, um welches Mass die maximale Höhe durch Aufbauten überschritten wird, und wo diese angeordnet werden sollen, damit diese Bauteile gestützt auf § 18 Abs. 2 Kant. Bauverordnung (KBV, BGS 711.61) überprüft werden können. Zu den Blitzschutzlanzen ist festzuhalten, dass diese, wie Roher, Fahnenmaste oder Antennen nicht fassadenbildend sind und demnach ohnehin nicht an die Fassadenhöhe angerechnet werden müssen.

Räumliche Auswirkungen

Bezogen auf die beanspruchte Fläche sind die räumlichen Auswirkungen des Vorhabens eher klein. Der Gestaltungsplanperimeter misst ca. 6'500 m², wobei ein Grossteil davon auf dem Fussabdruck des heute noch bestehenden Gebäudes zu liegen kommt. Die alte Lagerhalle soll gem.

Kap. 5.3 Raumplanungsbericht rückgebaut werden. Eine Darstellung der abzubrechenden und erhaltenden Gebäudeteile als orientierende Inhalte im Gestaltungsplan wäre der Nachvollziehbarkeit dienlich.

Weitergehende räumliche Auswirkungen wie Lärm- oder Verkehrsbelastung werden in den entsprechenden Kapiteln dieses Berichts resp. dem Beurteilungsbericht der Umweltschutzfachstelle dargelegt.

Gemäss Kap. 2.4 und Abbildung 7 RPB sollen die beiden Gleisanschlüsse im Südostbereich des Perimeters zwecks Witterungsschutz der Rangierlokomotiven über eine Länge von 20 m überdacht oder -tunnelt werden. Im Sinne der Vorsorge (Art. 11 Abs. 2 Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) ist eine Verlängerung der Überdachung bis zur Verladesituation auf die Bahn, oder eine weitere Einhausung ebendieser zu prüfen. Grund dafür ist die unmittelbare Nähe der Wasserstoff-Produktionsanlage zum Entwicklungsgebiet Bahnhof auf der Ostseite der Geleise, wo mit den Gestaltungsplänen «Bahnhof Nord» und «Bahnhof Süd» die Voraussetzungen für neue Wohnüberbauungen geschaffen werden.

Mit der Realisierung der Wasserstoff-Produktionsanlage werden unseres Erachtens bestehende Flächen auf dem Areal der Stahl Gerlafingen gut (um-)genutzt und von Synergien zwischen der Stahl- und der H₂-Produktion kann durch die räumliche Nähe der Anlagen profitiert werden. Andererseits scheint zwischen der Stahl- und der H₂-Produktion keine direkte Abhängigkeit für den Betrieb der jeweiligen Anlagen zu bestehen, was positiv zu werten ist.

Entwicklungsmöglichkeiten

Ein Aspekt, welcher im Raumplanungsbericht nicht aufgegriffen wird, sind Entwicklungsmöglichkeiten für die Anlage. Wie stark Wasserstoff als Treibstoff in der Zukunft Einzug halten wird, kann jetzt noch nicht gesagt werden. Aus unserer Sicht wäre es angezeigt, sich Gedanken darüber zu machen, wie die Anlage ausgebaut werden könnte – sollte sich der Bedarf dafür ausweisen.

Art. 18m Eisenbahngesetz

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Änderung einer Anlage, welche Art. 18m Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) untersteht. Demzufolge ist die Zustimmung des Eisenbahnunternehmens (BLS AG) erforderlich. Das Amt für Raumplanung hat die BLS AG im Rahmen der Vorprüfung noch nicht angehört. Wir gehen davon aus, dass die Projektträgerin die Zustimmung nach Art. 18m EBG selbst einholt und die Unterlagen entsprechend ergänzt.

Öffentliche Mitwirkung

Eine Mitwirkung hat gemäss Raumplanungsbericht noch nicht stattgefunden. Ein öffentlicher Informationsanlass ist für den 18. Juni 2024 vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass die Erkenntnisse aus dem Mitwirkungsverfahren zu gegebener Zeit im Raumplanungsbericht ergänzt werden (wie bereits angekündigt).

2.2. Verkehr

Strassenverkehr und übergeordnete Verkehrsplanung

Die Herleitung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens auf der Strasse ist nachvollziehbar. Wir teilen die Einschätzung, dass dadurch auf dem übergeordneten Strassennetz keine Probleme entstehen.

Die Planung sieht vor, ungefähr 70 % der Transporte über die Bahn abzuwickeln. Wir empfehlen ausdrücklich, einen minimalen Bahnanteil verbindlich in den Sonderbauvorschriften festzuhalten. Auch wenn die Strassentransporte voraussichtlich keinen grösseren Auswirkungen auf das übergeordnete Strassennetz haben, hilft eine verbindliche Festlegung bei der Kommunikation des Projekts. Die LKW-Transporte betreffen bereits heute stark belastete Ortsdurchfahrten - jeglicher Zusatzverkehr wird von der Öffentlichkeit kritisch betrachtet. Mit einer verbindlichen Festlegung des Bahnanteils könnte Vertrauen geschaffen werden.

Strassenlärm

Gemäss dem Umweltverträglichkeitsbericht werden die Anforderungen gemäss Art. 9 Lärm- schutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) eingehalten. Aus Sicht Strassenlärm ergeben sich keine zu- sätzlichen Anforderungen.

Öffentlicher Verkehr

Die Erschliessung erfolgt über das bestehende Anschlussgleis der Stahl Gerlafingen; daher tan- gieren die Rangierbewegungen den öffentlichen Personenverkehr der BLS nicht.

Der zusätzliche zu- und wegführende Verkehr auf der Schiene kann im Rahmen der gesicherten Kapazitäten für den Güterverkehr abgewickelt werden.

2.3. Umweltverträglichkeit

Das Amt für Umwelt hat gestützt auf die in der Ausgangslage erwähnte UVP-Pflicht einen sepa- raten Beurteilungsbericht erstellt. Dieser gilt als integrierter Bestandteil der Vorprüfung. Die dort enthaltenen Bemerkungen und Anträge sind im weiteren Verlauf des Verfahrens zu berück- sichtigen. Fragen und Rückmeldungen zum Beurteilungsbericht des AfU sind direkt an den Ver- fasser des Berichtes, Christian Hadorn zu richten.

2.4. Energie & Klima

Grundsätzlich ist die Wasserstoffproduktion aus Sicht der Energiefachstelle zu begrüssen. Das Projekt dient dem Erreichen von Klimazielen, durch verringerten CO₂-Ausstoss, und der Verbesse- rung der Energieeffizienz. So hilft das in grossen Mengen anfallende Nebenprodukt Sauerstoff die Effizienz der Stahlproduktion zu erhöhen. Die erforderliche Anbindungsmöglichkeit ans Stromnetz sind gegeben.

Mittelfristig kann Wasserstoff, erzeugt aus erneuerbarem Strom, in der Stahlproduktion Erdgas ersetzen. Damit kann die Stahlproduktion dekarbonisiert werden. Im ersten Schritt ist die Bereit- stellung von Wasserstoff insbesondere für den Verkehrssektor geplant. Aus Klimaschutz- und Wirtschaftlichkeitsaspekten ist es in beiden Fällen nur sinnvoll, Wasserstoff ausschliesslich aus er- neuerbarem Strom zu erzeugen.

Weiter fällt viel Abwärme an. Die Abwärmenutzung in Industrie und Gewerbe ist vorgeschrie- ben: «Beim Bau oder bei der Erneuerung von industriellen oder gewerblichen Anlagen, die Pro- zesswärme benötigen, sind die nach dem Stand der Technik möglichen Einrichtungen zur Nut- zung von Abwärme zu installieren, sofern eine Abwärmenutzung möglich und sinnvoll ist.» Die Nutzung der Abwärme bietet sich für die Wärmeversorgung der Gemeinden Gerlafingen und Bi- berist an. Eine Abstimmung mit deren Fernwärmeprojekten ist vorzunehmen. Im Gestaltungs- plan sollen Übergabepunkte an die FernwärmeverSORGUNG festgelegt werden.

Die geplanten Gebäude haben eine Grundfläche >300 m². Diese müssen mit Solaranlagen ausge- rüstet werden.

Die folgenden Anträge zur Anpassung der SBV sind bei der Weiterbearbeitung zu berücksichti- gen:

- § 12: Der Wasserstoff soll ausschliesslich aus erneuerbarem Strom erzeugt werden (ge- mäss Art. 4 lit. c StromVG; SR 734.7).
- § xx: Die Abwärme ist weitgehend zu nutzen (§ 10 EngSO; BGS 941.21)
- § xx: Die Solarpflicht für Neubauten ist umzusetzen (Art. 45 i.V.m. 75a EnG; SR 730.0; https://so.ch/fileadmin/internet/bjd/Solarpflicht_Arbeitshilfe_Gemeinden.pdf).

2.5. Solothurnische Gebäudeversicherung

Die Solothurnische Gebäudeversicherung hat die Unterlagen bezüglich Löschwasserversor- gung/Feuerwehrzufahrten/Stellflächen und Elementarschadenprävention geprüft. Zu der Lösch- wasserversorgung, den Feuerwehrzufahrten sowie Stellflächen sind keine Bemerkungen anzu- bringen.

Betreffend der Elementarschadenprävention wurde die Erwähnung der Gefährdung durch Na- turgefahren im Umweltverträglichkeitsbericht (Kap. 4.9.2) und im Raumplanungsbericht (Kap.

5.5) erkannt. Diesbezüglich gibt es keine Ergänzungen. Der Oberflächenabfluss wird nicht erwähnt und überprüft. Dies ist im Bericht aufzunehmen und zu behandeln.

3. Anmerkungen zu den Unterlagen

Situationsplan

- Die Beschluss- und Genehmigungsvermerke sind auf dem Titelblatt zu platzieren (vgl. Vorlage auf unserer Webseite: <https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-raumplanung/nutzungsplanung/planungsinstrumente/formelle-anforderungen/>).
- Publikation im Amtsblatt: Bitte die Nummer weglassen (das E-Amtsblatt sieht keine eindeutige Publikationsnummer mehr vor).
- Die Bezeichnung «Baufeld» ist durch «Baubereich» zu ersetzen.

Sonderbauvorschriften

- Bei den SBV ist klarzumachen, ob sie als separates Dokument erstellt werden, oder zur Genehmigung in den Plan eingefügt werden. Sollte ein separates Dokument erstellt werden, sind die Beschluss- und Genehmigungsvermerke auf den SBV zu platzieren.
- § 1: die Sonderbauvorschriften können nur Festlegungen innerhalb des Gestaltungsplanperimeters machen. Entsprechend sind die Parzellen GB Biberist Nrn. 761 und 885, welche nicht innerhalb des Perimeters liegen, aus den SBV zu streichen.
- § 3: KBV steht für Kantonale Bauverordnung
- § 5 Abs. 3: es ist zu ergänzen, dass technisch bedingte Dachaufbauten, welche nicht aus betrieblichen oder (sicherheits-)technischen Gründen gebaut werden, mind. um das Mass ihrer Höhe von der Fassade zurückversetzt werden müssen. Zudem ist festzulegen, welche Aufbauten bis an die Fassadenflucht errichtet werden dürfen. Weiter ist ein Tippfehler bei «Blitzschutzzlanzen» vorhanden.
- § 6 Abs. 2: Tippfehler, «dringlicher Rechte»
- § 7: in den SBV können keine Festlegungen für Gebiete ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters getroffen werden, s. Kommentar zu § 1.

4. Fazit und weiteres Vorgehen

Der vorliegende Gestaltungsplan kann unter Berücksichtigung der obigen Kommentare und Anträge, sowie der Anträge aus dem Beurteilungsbericht des AfU vom 26. März 2024 der interessierten Bevölkerung im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung unterbreitet und nach Auswertung und Berücksichtigung möglicher Eingaben öffentlich aufgelegt werden.

Bei Fragen zu unserem Bericht rufen Sie uns an.

Freundliche Grüsse


Stephan Schader
Co-Leiter Nutzungsplanung

Kopie an: - Elektronisch mit interner Meldung an die an der Vernehmlassung beteiligten
(per E-Mail) Dienststellen (SOBAU #100'873)
- BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Beilagen: - Beurteilungsbericht der Umweltschutzfachstelle vom 26. März 2024
(per Mail)